



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 2/2026  
vom 8. Januar 2026  
Geschäftsverzeichnissnr. 8343**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 29. Februar 2024 « zur Einführung einer Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft », erhoben von der VoG « Ligue des droits humains ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Oktober 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Oktober 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RA Bastien Lombaerd und RA Julien Laurent, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 29. Februar 2024 « zur Einführung einer Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. April 2024).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled und RÄin My-Vân Lam, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. September 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Gesetz und dessen Kontext*

B.1. Das Gesetz vom 29. Februar 2024 « zur Einführung einer Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft » (nachstehend: Gesetz vom 29. Februar 2024) führt, wie aus seiner Überschrift hervorgeht, eine sogenannte « Sicherungsmaßnahme » ein, die die Gesellschaft schützen soll.

Das Gesetz vom 29. Februar 2024 wurde im umfassenderen Rahmen der Reform des Strafgesetzbuches ausgearbeitet und angenommen. Es wurde zugleich mit dem Gesetz vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches » angenommen. Die beiden Gesetze sind miteinander zu betrachten:

« Ce projet de loi [en vue d'insérer une mesure de sûreté pour la protection de la société] doit être lu conjointement [...] avec le projet de loi introduisant le Livre Ier du Code pénal. Les modifications qu'il contient résultent de la réforme du Code pénal et, plus particulièrement, de l'élargissement de l'arsenal dont dispose le juge pour infliger des peines sur mesure avec l'adoption de nouvelles peines telles que le traitement sous privation de liberté et le suivi prolongé.

Le juge doit non seulement pouvoir prononcer des peines sur mesure, il est également de son devoir – dans des cas extrêmement exceptionnels – de protéger la société contre des condamnés très dangereux pour lesquels aucun traitement efficace n'est suffisant jusqu'à présent. S'il s'avère après une peine de prison et après une mise à disposition du tribunal de l'application des peines qu'un condamné n'a été soumis à aucune modalité d'exécution à la fin de sa peine et qu'il représente toujours un danger pour la société avec un risque élevé de récidive pour des infractions entraînant une atteinte grave à l'intégrité physique ou psychique, il doit être possible de prendre des mesures appropriées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 301).

Die Sicherungsmaßnahme ist dazu gedacht, in Ausnahmefällen nach der Vollstreckung einer Gefängnisstrafe und nach einer Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht auf Verurteilte angewandt zu werden, die an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leiden, für die es keine wirksame Behandlung gibt, wenn diese Verurteilten bei Ende der Strafe keiner Strafvollstreckungsmodalität unterworfen worden sind und weiterhin eine ernsthafte Gefahr für die Gesellschaft darstellen.

Der Gesetzgeber sieht diese Maßnahme als letztes Mittel an. Ihr Anwendungsbereich muss von den Gerichten auch « sehr restriktiv » ausgelegt werden (ebenda, S. 304).

B.2. Die Artikel 2, 5, 6, 9 bis 11 und 26 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 bestimmen:

« Art. 2. Die Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft ist eine Sicherungsmaßnahme, die dazu dient, die Gesellschaft vor Personen zu schützen, die zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren mit einer ergänzenden, fakultativen oder obligatorischen Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht verurteilt worden sind und bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung eine schwere psychiatrische Erkrankung diagnostiziert wird, für die es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt und die nicht derart ist, dass sie das Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt, sondern eine fortdauernde und ernsthafte Gefahr der Begehung eines neuen Verbrechens oder Vergehens begründet, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen kann.

Nur die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann die Sicherungsmaßnahme unter den in Artikel 11 erwähnten Bedingungen vollstrecken ».

« Art. 5. § 1. Ein forensisch-psychiatrisches Gutachten im Hinblick auf die Verkündung oder Nichtverkündung einer Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft kann angeordnet werden:

- wenn der Richter auf der Grundlage der Strafakte urteilt, dass die Tat mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren oder einer schwereren Strafe zu ahnden ist, und in Erwägung zieht, eine ergänzende, fakultative oder obligatorische Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht aufzuerlegen, oder wenn er verpflichtet ist, eine obligatorische Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht aufzuerlegen, und

- wenn er auf der Grundlage der Strafakte Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Person an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, die nicht derart ist, dass sie das Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt, sondern eine fortdauernde und ernsthafte Gefahr der Begehung eines neuen Verbrechens oder Vergehens begründet, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen kann.

§ 2. Der bestimmte forensische Psychiater muss in seinem Sachverständigengutachten zumindest Folgendes prüfen:

1. ob die Person zur Tatzeit an einer schweren psychiatrischen Erkrankung litt, für die es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt und die nicht derart ist, dass sie das Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt,

2. ob infolge der schweren psychiatrischen Erkrankung, für die es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, die fortdauernde und ernsthafte Gefahr besteht, dass die Person erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet.

§ 3. Das forensisch-psychiatrische Gutachten wird unter der Leitung und Verantwortung eines Sachverständigen erstellt, der Inhaber der Berufsbezeichnung eines forensischen Psychiaters ist und die aufgrund des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe festgelegten Bedingungen erfüllt.

Das Gutachten kann ebenfalls in einem Kollegium oder unter Mitwirkung anderer Verhaltensforscher erstellt werden, jedoch immer unter der Leitung des vorerwähnten Sachverständigen.

§ 4. Der Sachverständige erstellt ausgehend von seinen Feststellungen einen ausführlichen Bericht gemäß den vom König festgelegten Mustern.

Die beantragende Instanz kann eine Aktualisierung des Gutachtens beantragen, wenn sie dies für erforderlich hält.

Der Sachverständige erhält das in Artikel 5 § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung erwähnte Honorar ».

« Art. 6. § 1. Wenn die Person die in Artikel 5 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, ordnet das erkennende Gericht eine Unterbringung zur Beobachtung an.

In diesem Fall wird der Beschuldigte zur Beobachtung in das gesicherte klinische Beobachtungszentrum überführt.

§ 2. Nach Ablauf des Beobachtungszeitraums, das heißt nach zwei Monaten oder wenn dieser Zeitraum aufgrund einer Entscheidung der Gerichtsbehörde, die die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat, endet, wird der Beschuldigte wieder in ein Gefängnis überführt ».

« Art. 9. § 1. Die erkennenden Gerichte können eine Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft gegenüber einer Person aussprechen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

1. Eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren mit einer ergänzenden, fakultativen oder obligatorischen Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht wird ausgesprochen.

2. Durch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten ist festgestellt worden, dass der Verurteilte an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, für die es bislang keine ausreichend wirksame Behandlung gibt und die nicht derart ist, dass sie sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt.

3. Es besteht die fortdauernde und ernsthafte Gefahr, dass die betreffende Person infolge der schweren psychiatrischen Erkrankung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen kann.

§ 2. Der Richter entscheidet nach Durchführung des in Artikel 5 vorgesehenen forensisch-psychiatrischen Gutachtens ».

« Art. 10. Die Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft kann erst bei Ablauf des Zeitraums der Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht auf Beschluss der Kammer zum Schutz der Gesellschaft beginnen, die vor Ablauf dieses Zeitraums gemäß dem in den Artikeln 11 bis 16 vorgesehenen Verfahren darüber zu entscheiden hat, ob diese Maßnahme vollstreckt werden soll oder nicht ».

« Art. 11. § 1. Steht der zu einer Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft Verurteilte ein Jahr vor dem Ende des Zeitraums der Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht und wird ihm die Freiheit entzogen, ohne dass eine Strafvollstreckungsmodalität umgesetzt wird, teilt der Direktor der Einrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, dies der Kammer zum Schutz der Gesellschaft per gewöhnlichen Brief mit, und die Kanzlei übermittelt der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten und seinem Rechtsanwalt eine Kopie dieses Schreibens. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ordnet unverzüglich ein forensisch-psychiatrisches Gutachten an, das den in den Artikeln 5, 7 und 8 erwähnten Anforderungen genügt und bei dem zumindest Folgendes geprüft wird:

1. ob die Person noch immer an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, für die es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt und die nicht derart ist, dass sie das Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt,

2. ob infolge der schweren psychiatrischen Erkrankung, für die es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, die fortdauernde und ernsthafte Gefahr besteht, dass die betreffende Person erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen kann,

3. ob die Notwendigkeit besteht, auch wenn es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt, eine spezialisierte Begleitung aufzuerlegen, die dem Betreffenden die notwendige Struktur und Unterstützung bieten kann.

§ 2. Binnen einem Monat nach Empfang des Endberichts des Sachverständigen fasst die Staatsanwaltschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, schickt diese an die Kammer

zum Schutz der Gesellschaft und übermittelt dem Verurteilten, seinem Rechtsanwalt und dem Direktor der Einrichtung, in der der Verurteilte sich befindet, eine Abschrift davon ».

« Art. 26. Bei laufenden Verfahren kann die Kammer zum Schutz der Gesellschaft von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Ersuchen des Verurteilten die endgültige Aufhebung anordnen, wenn der Verurteilte nicht mehr an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, so dass vernünftigerweise nicht mehr zu befürchten ist, dass er erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet ».

B.3. Ursprünglich war vorgesehen, die neue Sicherungsmaßnahme in das Gesetz vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » aufzunehmen. Nach dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wurde beschlossen, « angesichts der Notwendigkeit eines geeigneten Rahmens einen neuen, eigenständigen Rechtsrahmen, der sich jedoch eng an den Rechtsrahmen für die Internierung anlehnt » für die betroffenen Personen zu schaffen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 303).

Die Regelung der Sicherungsmaßnahme ist in mehrfacher Hinsicht der Regelung ähnlich, die vom Gesetz vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » vorgesehen ist. Außerdem wird mehrmals auf dieses Gesetz verwiesen, was die Umsetzung der Sicherungsmaßnahme betrifft.

B.4.1. Die Sicherungsmaßnahme muss vom erkennenden Gericht nach einem im Detail im Gesetz vom 29. Februar 2024 beschriebenen Verfahren verkündet werden.

Aus der Begründung zum Gesetz vom 29. Februar 2024 geht hervor, dass eine Entscheidung über diese Frage vom Tatsachenrichter bereits im Stadium des Urteils getroffen werden muss, sodass « die verurteilte Person [...] ab dem Beginn ihrer Strafe [weiß], dass am Ende ihrer Strafe noch eine Sicherungsmaßnahme vollstreckt werden kann ». Es geht darum, « den Inhaftierten zu ermutigen, bereits während seiner Gefängnisstrafe die notwendigen Schritte zur Lösung seiner Probleme zu unternehmen oder, falls dies nicht möglich ist, zumindest die notwendigen Strukturen in seinem Leben zu schaffen, um nach dem Ende seiner Strafe normal und gefahrlos in der Gesellschaft leben zu können » (ebenda, S. 302).

In der Begründung zum Gesetz vom 29. Februar 2024 heißt es außerdem:

« Il s'agit d'une mesure de sûreté prononcée en même temps que le jugement des faits. Le critère est la dangerosité combinée à un trouble psychiatrique grave. Au stade du jugement, le

juge du fond décide que la mesure pourra éventuellement être exécutée en fin de peine par la chambre de protection sociale. Il ne s'agit donc pas de sanctionner ultérieurement des faits déjà sanctionnés » (ebenda, S. 304).

B.4.2. Wenn der Richter auf der Grundlage der Straftakte urteilt, dass die Tat mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren oder einer schwereren Strafe zu ahnden ist, wenn eine Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht ergänzend in Erwägung gezogen wird oder auferlegt werden muss und wenn er auf der Grundlage der Straftakte Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Person an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, die nicht derart ist, dass sie das Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt, aber eine fortdauernde und ernsthafte Gefahr der Begehung eines neuen Verbrechens oder Vergehens begründet, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigen oder gefährden würde und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen könnte, kann der Richter ein forensisch-psychiatrisches Gutachten im Hinblick auf die Verkündung oder Nichtverkündung einer Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft anordnen (Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024).

B.4.3. Wenn ein Gutachten angeordnet wird, muss das erkennende Gericht eine Unterbringung der betroffenen Person zur Beobachtung anordnen. In diesem Fall wird der Beschuldigte zur Beobachtung in das gesicherte klinische Beobachtungszentrum überführt (Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024). Nach Ablauf des Beobachtungszeitraums, das heißt nach zwei Monaten oder wenn dieser Zeitraum aufgrund einer Entscheidung der Gerichtsbehörde, die die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat, endet, wird der Beschuldigte wieder in ein Gefängnis überführt und bleibt inhaftiert (Artikel 6 § 2 desselben Gesetzes). Aus diesen beiden Bestimmungen lässt sich schließen, dass das vorerwähnte Gutachten – und somit die Sicherungsmaßnahme – nur möglich ist, wenn die betroffene Person bereits inhaftiert ist, sodass die vom Gesetz vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft » vorgesehenen Garantien Anwendung finden.

B.4.4. Aufgrund von Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 kann das erkennende Gericht eine Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft nur aussprechen, (1) wenn der Verurteilte zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren mit einer ergänzenden, fakultativen oder obligatorischen Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht verurteilt wird, (2) wenn durch ein forensisch-psychiatrisches

Gutachten festgestellt worden ist, dass der Verurteilte an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, für die es bislang keine ausreichend wirksame Behandlung gibt und die nicht derart ist, dass sie sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt, und (3) wenn die fortdauernde und ernsthafte Gefahr besteht, dass die betreffende Person infolge der schweren psychiatrischen Erkrankung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigen oder gefährden würde und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen könnte.

B.5.1. Die tatsächliche Umsetzung der Sicherungsmaßnahme erfolgt nicht automatisch: Sie muss von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft unter Beachtung der in Artikel 11 erwähnten Bedingungen (Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Februar 2024) vor Ablauf der Überantwortung der verurteilten Person an das Strafvollstreckungsgericht entschieden werden.

Das anwendbare Verfahren ist in den Artikeln 11 ff. des Gesetzes vom 29. Februar 2024 geregelt.

Steht die Person, die Gegenstand einer Sicherungsmaßnahme ist, ein Jahr vor dem Ende des Zeitraums der Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht und wird ihr die Freiheit entzogen, ohne dass eine Strafvollstreckungsmodalität umgesetzt wird, muss ein neues forensisch-psychiatrisches Gutachten erstellt werden, in dessen Rahmen zumindest geprüft wird, « 1. ob die Person noch immer an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, für die es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt und die nicht derart ist, dass sie das Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt, 2. ob infolge der schweren psychiatrischen Erkrankung, für die es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, die fortdauernde und ernsthafte Gefahr besteht, dass die betreffende Person erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen kann, 3. ob die Notwendigkeit besteht, auch wenn es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt, eine spezialisierte Begleitung aufzuerlegen, die dem

Betreffenden die notwendige Struktur und Unterstützung bieten kann » (Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024).

Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft entscheidet, die Sicherungsmaßnahme zu vollstrecken oder nicht zu vollstrecken (Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Februar 2024). Sie gibt gegebenenfalls im Urteil an, in welcher Einrichtung der Verurteilte untergebracht werden soll, nachdem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist: entweder in einer von der Förderalbehörde getragenen Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft oder in einem von der Förderalbehörde getragenen Zentrum für forensische Psychiatrie (Artikel 13 Absatz 1). Sie legt auch die Frist fest, innerhalb deren je nach Fall der Direktor oder der Pflegeverantwortliche eine Stellungnahme im Rahmen der Vollstreckung der Maßnahme abgeben muss, wobei diese Frist ab dem Datum, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, nicht mehr als ein Jahr betragen darf (Artikel 13 Absätze 2 und 3).

Laut den Vorarbeiten « darf die Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft weder in einer psychiatrischen Abteilung einer Strafanstalt noch in einer Strafanstalt oder einem Untersuchungshaftanstalt durchgeführt werden. Auch wenn diese Personen vorerst nicht behandelt werden können, müssen sie sich in einer geeigneten sicheren Pflegeumgebung befinden. Sobald das Sicherungsniveau sinkt, kann unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen auch eine private Behandlungsstätte in Betracht gezogen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 306).

B.5.2. In einer späteren Phase kann die Sicherungsmaßnahme in privaten oder von einer Gemeinschaft, einer Region oder einer lokalen Behörde getragenen Einrichtungen vollstreckt werden (Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Februar 2024).

Der Person, die Gegenstand einer Sicherungsmaßnahme ist, können unter bestimmten Bedingungen die im Gesetz vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » vorgesehenen Vollstreckungsmodalitäten gewährt werden, wenn die Gefahr ausreichend gemindert ist (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024; siehe auch Absatz 2 dieses Artikels).

Was die Weiterverfolgung, die Kontrolle, den Widerruf, die Aussetzung, die Revision und die endgültige Freilassung betrifft, verweist Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 auf mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung ».

Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 sieht auch vor dass « bei laufenden Verfahren [...] die Kammer zum Schutz der Gesellschaft von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Ersuchen des Verurteilten die endgültige Aufhebung anordnen [kann], wenn der Verurteilte nicht mehr an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, so dass vernünftigerweise nicht mehr zu befürchten ist, dass er erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet ».

B.6. Das Gesetz vom 29. Februar 2024 ist am 18. April 2024 in Kraft getreten.

*In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.7. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 2, 5, 6, 9, 11 und 26 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Legalität.

Nach Ansicht der klagenden Partei ist die im Gesetz vom 29. Februar 2024 vorgesehene Sicherungsmaßnahme eine Strafe, sodass das Legalitätsprinzip Anwendung findet. In den angefochtenen Bestimmungen würden aber unpräzise Begriffe verwendet, wie beispielsweise « eine schwere psychiatrische Erkrankung, für die es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt und die nicht derart ist, dass sie das Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt », « eine Straftat, die eine ernsthafte Beeinträchtigung des Lebens, der körperlichen, sexuellen oder geistigen Unversehrtheit des Opfers verursacht hat oder eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt » und die « fortdauernde und ernsthafte Gefahr der Begehung eines neuen Verbrechens oder Vergehens, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen kann ».

B.8.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.8.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Unterstrafestellungen und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Strafen werden auch durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet.

B.8.3. Indem sie der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits das Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt oder angewandt werden kann, gewährleisten die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass ein Verhalten nur aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, unter Strafe gestellt wird und eine Strafe nur aufgrund solcher Regeln auferlegt wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, und gegebenenfalls die zu verwirkende Strafe kennen kann. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden und welche Strafen gegebenenfalls verhängt werden können, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen

Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

B.8.4. Da die klagende Partei in der Klageschrift nicht darlegt, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoßen, ist der Klagegrund unzulässig, insoweit er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet ist.

B.9. Die klagende Partei führt an, dass die angefochtene Sicherungsmaßnahme eine Strafe im Sinne der in B.8.2 erwähnten Kontrollnormen sei und dass sie daher dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Strafen unterliege.

B.10.1. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht hervor, dass « der Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine ‘ Strafe ’ vorliegt, die Frage ist, ob die fragliche Maßnahme aufgrund einer Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Verstoßes verhängt wurde », dass aber « diesbezüglich auch andere Elemente als relevant angesehen werden können, nämlich die Art und der Zweck der fraglichen Maßnahme, ihre Einstufung nach innerstaatlichem Recht, die Verfahren, die mit ihrer Annahme und Vollstreckung verbunden sind, sowie die Schwere der Maßnahme » (EuGHMR, Große Kammer, 21. Oktober 2013, *Del Río Prada gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2013:1021JUD004275009, § 82; Entscheidung, 17. Mai 2016, *Société Oxygène Plus gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2016:0517DEC007695911, § 42; Große Kammer, 28. Juni 2018, *G.I.E.M. S.R.L. u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0628JUD000182806, § 211). « Die Kriterien für die ‘ Strafe ’ werden somit direkt aus den drei *Engel*-Kriterien abgeleitet, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte herausgearbeitet hat, um zu bestimmen, ob ein Verfahren ‘ strafrechtlicher ’ Art im Sinne von Artikel 6 der Konvention ist: die innerstaatliche Einstufung der Straftat, die Art der Straftat sowie die Art und der Schweregrad der Sanktion, die verhängt werden kann » (EuGHMR, Entscheidung, 17. Mai 2016, vorerwähnt, § 43).

B.10.2. Die spezifischen Bedingungen der Vollstreckung der fraglichen Maßnahme können sich insbesondere hinsichtlich der Art und des Zwecks sowie der Schwere dieser Maßnahme und damit für die Beurteilung, ob diese Maßnahme als Strafe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Konvention einzustufen ist, als sachdienlich erweisen (EuGHMR, Große Kammer, 4. Dezember 2018, *Ilmseher gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2018:1204JUD001021112, § 204). Die Sicherungsverwahrung zum Zwecke der therapeutischen Behandlung in einer spezialisierten Einrichtung, deren Gegenstand eine Person mit einer Geistesstörung ist, stellt, selbst wenn diese Verwahrung aufgrund einer kriminellen Vorgeschichte oder nach einer Verurteilung wegen einer Straftat entschieden wird, nachdem die betreffende Person eine Gefängnisstrafe verbüßt hat, keine Strafe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Konvention dar, sofern die Maßnahme auf die medizinische und therapeutische Betreuung der Person ausgerichtet ist (ebenda, §§ 210-236; siehe auch EuGHMR, 7. Januar 2016, *Bergmann gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2016:0107JUD002327914, §§ 153 bis 182).

B.11.1. Die angefochtene Sicherungsmaßnahme bezweckt, die Gesellschaft vor Personen nach der Vollstreckung einer Gefängnisstrafe und nach einer Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht zu schützen, die an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leiden und für die es keine wirksame Behandlung gibt, wenn sie bei Ende der Strafe keiner Strafvollstreckungsmodalität unterworfen worden sind und weiterhin eine ernsthafte Gefahr für die Gesellschaft darstellen.

Auch wenn sie vom erkennenden Gericht zugleich mit der Verurteilung zu einer Hauptgefängnisstrafe verkündet wird und nur nach einer Verurteilung wegen einer Straftat einer gewissen Schwere beschlossen werden kann, hat die Sicherungsmaßnahme nicht das Ziel, die begangene Straftat zu ahnden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 304), sondern die Gesellschaft vor Personen zu schützen, die an einer nicht behandelbaren schweren psychiatrischen Erkrankung leiden – was durch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten festgestellt werden muss –, wobei ihnen zugleich eine angemessene Betreuung in einer geeigneten sicheren Pflegeumgebung garantiert wird (ebenda, S. 306).

Durch den Umstand, dass die Sicherungsmaßnahme zugleich mit der Verurteilung zur Hauptstrafe verkündet wird, soll die Rechtssicherheit erhöht werden. Laut den Vorarbeiten

weiß « die verurteilte Person [...] ab dem Beginn ihrer Strafe, dass am Ende ihrer Strafe noch eine Sicherungsmaßnahme vollstreckt werden kann » und wird dazu ermutigt, « bereits während ihrer Gefängnisstrafe die notwendigen Schritte zur Lösung ihrer Probleme zu unternehmen oder, falls dies nicht möglich ist, zumindest die notwendigen Strukturen in ihrem Leben zu schaffen, um nach dem Ende ihrer Strafe normal und gefahrlos in der Gesellschaft leben zu können » (ebenda, SS. 302 und 305).

B.11.2. Jedoch erfolgt die tatsächliche Umsetzung der Sicherungsmaßnahme nicht automatisch: Sie muss von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, die ein anderes Rechtsprechungsorgan als das erkennende Gericht ist, die ausschließlich für Internierungsangelegenheiten und für die angefochtene Sicherungsmaßnahme zuständig ist (Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Februar 2024) und die sich aus einem Richter, einem in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer und einem in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzer zusammensetzt (Artikel 78 des Gerichtsgesetzbuches), unter den in Artikel 11 erwähnten Bedingungen und insbesondere mit der Durchführung eines zweiten forensisch-psychiatrisches Gutachtens (Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Februar 2024) vor Ablauf der Überantwortung der verurteilten Person an das Strafvollstreckungsgericht entschieden werden.

Um festzulegen, ob die Sicherungsmaßnahme vollstreckt werden muss, berücksichtigt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft nicht die Tat, die der Verurteilung zugrunde lag, sondern die schwere psychiatrische Erkrankung, an der die betroffene Person leidet, die Gefahr, die sie für die Gesellschaft darstellt und die Notwendigkeit einer spezialisierte Begleitung, die dieser Person die notwendige Struktur und Unterstützung bieten kann; dies sind die drei Punkte, auf die in dem neuen forensisch-psychiatrischen Gutachten eingegangen werden muss (Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024).

B.11.3. Die Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft darf weder in einer psychiatrischen Abteilung einer Strafanstalt noch in einer Strafanstalt oder einem Untersuchungshaftanstalt durchgeführt werden. Sie darf nur in einer von der Föderalbehörde getragenen Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft oder einem von der Föderalbehörde getragenen Zentrum für forensische Psychiatrie oder auch in einer zweiten Phase in einer privaten oder von einer Gemeinschaft, einer Region oder einer lokalen Behörde getragenen Einrichtung umgesetzt werden.

Der betroffenen Person können unter bestimmten Bedingungen die im Gesetz vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » vorgesehenen Vollstreckungsmodalitäten gewährt werden, sofern die Gefahr ausreichend gemindert ist (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024).

B.11.4. Schließlich verweist Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Februar 2024, was die Weiterverfolgung, die Kontrolle, den Widerruf, die Aussetzung, die Revision und die endgültige Freilassung betrifft, auf mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung ». Bei laufenden Verfahren kann die Kammer zum Schutz der Gesellschaft von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Ersuchen des Verurteilten die endgültige Aufhebung anordnen, wenn der Verurteilte nicht mehr an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, so dass vernünftigerweise nicht mehr zu befürchten ist, dass er erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigen oder gefährden würde (Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Februar 2024).

B.11.5. Unter Berücksichtigung der Art und des Ziels der Maßnahme, der Bedingungen für ihre Vollstreckung und der mit ihrer Annahme und Vollstreckung verbundenen Verfahren ist die Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft keine Strafe im Sinne der in B.8.2 genannten Kontrollnormen.

Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

B.12. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind.

B.13. Der Grundsatz der Rechtssicherheit schreibt vor, dass Rechtsvorschriften klar und bestimmt sind und dass ihre Anwendung für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar sind. Dieser Grundsatz verbietet es dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung

die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.14.1. Der Begriff der « « Straftat, die eine ernsthafte Beeinträchtigung des Lebens, der körperlichen, sexuellen oder geistigen Unversehrtheit des Opfers verursacht hat oder eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt » ist in Artikel 46 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches » vorgesehen, der die Nebenstrafe der verlängerten Überwachung betrifft.

Daraus folgt, dass sich der angeführte Beschwerdegrund nicht aus den angefochtenen Bestimmungen ergibt.

B.14.2.1. Was den Begriff der « schweren psychiatrischen Erkrankung, für die es noch keine ausreichend wirksame Behandlung gibt und die nicht derart ist, dass sie das Urteilsvermögen oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt » betrifft, heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. Februar 2024:

« Nous parlons d'un trouble psychiatrique grave (non traitable), comme c'est le cas pour le traitement sous privation de liberté et dans le cadre d'une hospitalisation forcée. Par ' non traitable ', nous entendons qu'en l'état actuel de la science, il n'existe pas de traitement efficace pour cette affection ou qu'il doit être établi que le traitement n'est pas efficace pour la personne concernée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 302).

B.14.2.2. In der Begründung zum Gesetz vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches » heißt es:

« Le terme trouble psychiatrique doit être lu dans un sens positif et ouvert, car il évite que certains troubles n'échappent au champ d'application de la loi (par exemple, les troubles de la personnalité) et, d'autre part, que certains troubles tombent injustement dans le champ d'application (par exemple, la démence, une lésion cérébrale acquise consécutive à un accident de roulage, etc.).

Cette définition positive de ce qu'il y a lieu d'entendre par trouble psychiatrique n'entraîne pas de limitation stricte du champ d'application. La définition reste suffisamment ouverte, mais intègre de manière expresse le caractère évolutif de la médecine.

Le recours à une telle définition ouverte s'inscrit également dans le droit fil de la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme (CEDH, 26 juin 2018, n° 691/15, *D.R. c. Lituanie*, § 83).

On peut également se référer à l'arrêt 6/2023 du 12 janvier 2023 de la Cour constitutionnelle, qui a jugé qu'il appartient au juge compétent d'apprécier *in concreto* si une personne atteinte d'une assuétude éthylique, toxicologique ou médicamenteuse, lorsque celle-ci est grave, peut, le cas échéant, être considérée comme une personne malade mentale au sens de [la] loi du 26 juin 1990 [relative] à la protection de la personne des malades mentaux » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 165).

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betont der Gesetzgeber, dass sich der Begriff der « psychiatrischen Erkrankung » nicht präzise definieren lasse, da sich seine Bedeutung mit dem Fortschritt in der Medizin verändere.

B.14.2.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. Februar 2024 « zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches » geht hervor, dass eine schwere Rauschgiftsucht und eine Abhängigkeit als psychiatrische Erkrankung eingestuft werden können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 362; *Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3374/004, S. 97).

B.14.2.4. Sodann erfordern es die angefochtenen Bestimmungen, dass die psychiatrische Erkrankung nicht derart ist, dass sie das Urteilsvermögen der betroffenen Person oder die Kontrolle über die eigenen Handlungen aussetzt.

Diese Präzisierung ist notwendig, da im Falle eines vollständigen Aussetzens des Urteilsvermögens (oder der Urteilsfähigkeit) und der Kontrolle über die eigenen Handlungen die Person strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

B.14.3. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auch auf den Begriff « fortdauernde und ernsthafte Gefahr der Begehung eines neuen Verbrechens oder Vergehens, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen kann ».

B.14.4. In Anbetracht nicht nur der Verschiedenartigkeit der Situationen, sondern auch der potenziellen Entwicklungen der Medizin war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die

vorerwähnten Begriffe genauer zu definieren, die im Lichte des Vorstehenden ausreichend präzise sind.

Die Möglichkeit, dass es unter Sachverständigen unterschiedliche Meinungen zu den Begriffen des « Urteilsvermögens » (im Sinne von « Urteilsfähigkeit »), der « Kontrolle über die eigenen Handlungen » und der « wirksamen Behandlung » gibt, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Es obliegt dem zuständigen Richter, im Lichte der verschiedenen Gutachten, die vom Gesetz vom 29. Februar 2024 vorgesehen sind, und gegebenenfalls der Stellungnahme des von der betroffenen Person gewählten Arztes (Artikel 7 desselben Gesetzes) *in concreto* zu beurteilen, ob die betreffende Person unter die vorerwähnten Begriffe fällt.

B.15. Insofern, als der erste Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet ist, ist er unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten und den dritten Klagegrund*

B.16.1. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 2, 5, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikel 5 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Legalität und der Verhältnismäßigkeit.

Die klagende Partei führt in erster Linie an, dass die angefochtene Sicherungsmaßnahme keinen ausreichenden Kausalzusammenhang mehr mit der ursprünglichen Verurteilung aufweise, was jedoch nach Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention erforderlich sei. Sodann werde mit der angefochtenen Maßnahme eine allgemeine Präventionspolitik verfolgt, die sich gegen eine Kategorie von Personen richte, die wegen ihrer anhaltenden Neigung zur Kriminalität gefährlich seien, was eine Freiheitsentziehung auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c derselben Konvention nicht rechtfertigen könne. Zudem stehe die angefochtene Sicherungsmaßnahme als Strafe in keinem Verhältnis zur begangenen

Handlung. Schließlich sei die angefochtene Sicherungsmaßnahme nicht an die Bedürfnisse der Betroffenen angepasst.

B.16.2. Die klagende Partei leitet einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 2, 5, 9 bis 11 und 26 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit.

Die klagende Partei führt an, dass die angefochtene Maßnahme von Sachverständigen bei den Vorarbeiten kritisiert worden sei und dass sie das Interesse der betroffenen Person nicht berücksichtige. Da es keine wirksame Behandlung gebe, um die psychiatrische Erkrankung zu behandeln, sei es unverhältnismäßig, der betroffenen Person ihre Freiheit zu entziehen, erst recht in einer für ihre Pflege ungeeigneten Pflegeumgebung.

B.17.1. Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist ».

B.17.2. Da die klagende Partei in der Klageschrift nicht darlegt, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoßen, ist der Klagegrund unzulässig, insoweit er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet ist.

B.18. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. Februar 2024 geht hervor, dass die Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention beruht, der die rechtmäßige Freiheitsentziehung von psychisch Kranken erlaubt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 305).

Der Gerichtshof muss daher die Vereinbarkeit der angefochtenen Sicherungsmaßnahme mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention prüfen.

B.19.1. Eine auf einen der in Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a bis f der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnten Gründe gestützte Freiheitsentziehung darf nur « auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise » und sofern sie mit dem « allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit » vereinbar ist, erfolgen, das heißt, dass sie sich aus der vorhersehbaren Anwendung eines ausreichend zugänglichen und präzisen Gesetzes ergibt, in dem die Bedingungen der Freiheitsentziehung eindeutig festgelegt sind, um jede Gefahr der Willkür zu vermeiden und es dem Einzelnen zu ermöglichen,– gegebenenfalls mit einer geeigneten Beratung–, je nach den Umständen in vernünftigem Maße die möglichen Folgen einer Handlung vorherzusehen (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2006:1012JUD001317803, § 97; 24. Januar 2008, *Riad und Idiab gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2008:0124JUD002978703, § 72).

B.19.2. Um « rechtmäßig » zu sein, muss eine Freiheitsentziehung mit dem Bestreben vereinbar sein, den Einzelnen vor Willkür zu schützen (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*, vorerwähnt, § 96; 24. Januar 2008, *Riad und Idiab gegen Belgien*, vorerwähnt, § 71; 13. Dezember 2011, *Kanagaratnam u.a. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:1213JUD001529709, § 83; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:1220JUD001048610, § 116).

B.19.3. Der Begriff der « Willkür » beinhaltet auch die Prüfung, ob die Freiheitsentziehung notwendig ist, um das erklärte Ziel zu erreichen. Die Freiheitsentziehung ist eine so schwerwiegende Maßnahme, dass sie nur als letztes Mittel gerechtfertigt ist, wenn andere, weniger strenge Maßnahmen in Betracht gezogen und als unzureichend erachtet wurden, um das persönliche oder öffentliche Interesse zu wahren, das die Inhaftierung erforderlich macht (EuGHMR, 4. April 2000, *Witold Litwa gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2000:0404JUD002662995, § 78; 8. Juni 2004, *Hilda Hafsteinsdóttir gegen Island*, ECLI:CE:ECHR:2004:0608JUD004090598, § 51; Große Kammer, 29. Januar 2008, *Saadi gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:0129JUD001322903, § 70).

Das Erfordernis, dass die Freiheitsentziehung nicht willkürlich sein darf, impliziert daher die Notwendigkeit eines Verhältnisses der Verhältnismäßigkeit zwischen dem zur Rechtfertigung der Freiheitsentziehung angeführten Grund und der Freiheitsentziehung selbst. Was die Freiheitsentziehung bei « psychisch Kranken » betrifft, darf der betroffenen Person ihre Freiheit nur entzogen werden, wenn die Geistesstörung aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes eine obligatorische Internierung rechtfertigt, wobei die Gültigkeit der Fortsetzung der Internierung vom Fortbestehen einer solchen Störung abhängt (EuGHMR, 18. September 2012, *James, Wells und Lee gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2012:0918JUD002511909), § 195; Große Kammer, 29 März 2008, vorerwähnt, § 70).

B.19.4. Einer Person die Freiheit zu entziehen, die an einer Geistesstörung leidet, ist mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention nur vereinbar, wenn drei Mindestbedingungen erfüllt sind. Erstens muss anhand eines objektiven medizinischen Gutachtens schlüssig nachgewiesen werden, dass die Person an einer realen und dauerhaften Geistesstörung leidet. Zweitens muss diese Störung einen Charakter oder ein Ausmaß haben, der bzw. das die Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehung rechtfertigt. Drittens kann die Freiheitsentziehung ohne das Fortbestehen einer solchen Störung nicht rechtmäßig verlängert werden, da der Internierte die Möglichkeit haben muss, freigelassen zu werden, wenn sich sein psychischer Zustand ausreichend stabilisiert hat (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:1979:1024JUD000630173, § 39; Große Kammer, 4. Dezember 2018,

*Ilmseher*, vorerwähnt, § 127; Große Kammer, 1. Juni 2021, *Denis und Irvine gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2021:0601JUD006281917, § 135).

B.19.5. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention « präzisiert nicht die etwaigen strafwürdigen Taten, für die eine Person als ‘ psychisch Kranker ’ inhaftiert werden kann. Diese Bestimmung erfordert es außerdem nicht, dass eine solche Tat begangen worden ist [...]. Sie beschränkt sich auf das Erfordernis, dass die Geisteskrankheit schlüssig nachgewiesen wurde, dass die Störung einen Charakter oder ein Ausmaß hat, der bzw. das die Internierung rechtfertigt, und dass diese Störung während der gesamten Dauer der Internierung fortbesteht » (EuGHMR, Große Kammer, 1. Juni 2021, *Denis und Irvine gegen Belgien*, vorerwähnt, § 168). Außerdem schließt es der Umstand, dass eine Sicherungsverwahrung nur für Personen, die eine kriminelle Vorgeschichte haben, und folglich nach einer Verurteilung ausgesprochen werden kann, nicht an sich aus, dass diese Freiheitsentziehung auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Konvention gerechtfertigt wird (EuGHMR, Große Kammer, 4. Dezember 2018, *Ilmseher*, vorerwähnt, §§ 126 bis 171).

B.19.6. Dieselbe Bestimmung « gestattet die Unterbringung einer Person mit Geistesstörungen, ohne dass zwangsläufig eine medizinische Behandlung vorgesehen ist », sofern die Maßnahme « durch den schwerwiegenden Gesundheitszustand der betroffenen Person hinreichend gerechtfertigt ist, um ihren eigenen Schutz oder den Schutz anderer zu gewährleisten » (EuGHMR, 28. November 2017, *N. gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2017:1128JUD005915208, § 151).

B.20. Aus dem in B.11 Erwähnen geht hervor, dass das Gesetz vom 29. Februar 2024 gewährleistet, dass anhand eines objektiven medizinischen Gutachtens schlüssig nachgewiesen wird, dass die Person an einer realen und dauerhaften Geistesstörung leidet, dass diese Störung einen Charakter oder ein Ausmaß hat, der bzw. das die Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehung rechtfertigt und dass die Sicherungsmaßnahme endet, wenn sich der Geisteszustand der Person ausreichend stabilisiert hat, so dass vernünftigerweise nicht mehr zu befürchten ist, dass sie eine schwere Straftat begeht (Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 29. Februar 2024; siehe auch Artikel 66 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung »).

Die Person, die Gegenstand einer Sicherungsmaßnahme ist, muss entweder in einer von der Föderalbehörde getragene Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft oder in einem von der Föderalbehörde getragenen Zentrum für forensische Psychiatrie oder im Laufe der Durchführung der Maßnahme in einer privaten oder von einer Gemeinschaft, einer Region oder einer lokalen Behörde getragenen Einrichtung leben.

B.21. Was die Behauptung der klagenden Partei betrifft, dass « die Aufhebung der Maßnahme nicht mehr von der Gefahr abhängig ist, dass die Person ‘ erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen kann ’, sondern nur noch von der Gefahr, dass die betroffene Person ‘ erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet ’, ohne genauere Präzisierung des Strafmaßes dieses neuen Verbrechens oder Vergehens, sodass es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handeln könnte, das mit einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren bestraft wird », so ist Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Februar 2024, der die endgültige Aufhebung der angefochtenen Sicherungsmaßnahme regelt, kohärent mit den Bestimmungen desselben Gesetzes auszulegen, die die Bedingungen festlegen, unter denen die Sicherungsmaßnahme ausgesprochen werden kann. Folglich muss die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die endgültige Aufhebung der Maßnahme anordnen können, wenn der Verurteilte nicht mehr an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leidet, so dass vernünftigerweise nicht mehr zu befürchten ist, dass er erneut ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter ernsthaft beeinträchtigen oder gefährden würde und das eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen könnte.

B.22. Die Freiheitsentziehung, die sich aus der angefochtenen Sicherungsmaßnahme ergibt, ist somit auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention gerechtfertigt.

Somit ist es nicht notwendig zu prüfen, ob die angefochtene Sicherungsmaßnahme auf einem anderen in Artikel 5 Absatz 1 derselben Konvention erwähnten Grund beruhen könnte.

Daher sind die von der klagenden Partei vorgebrachten Beschwerdegründe in Bezug auf einerseits die ausreichende Beschaffenheit des Kausalzusammenhangs zwischen der Sicherungsmaßnahme und der ursprünglichen Verurteilung und in Bezug auf die Unverhältnismäßigkeit der Sicherungsmaßnahme als Strafe im Hinblick auf die begangene Handlung und andererseits in Bezug auf die Umsetzung einer allgemeinen Präventionspolitik, die sich gegen eine Kategorie von Personen richtet, die wegen ihrer anhaltenden Neigung zur Kriminalität gefährlich sind, nicht zu prüfen, da diese Beschwerdegründe die Buchstaben a bzw. c von Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention betreffen.

B.23. Unter Berücksichtigung des in B.21 Erwähnten sind der zweite und der dritte Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf den vierten Klagegrund*

B.24. Die klagende Partei leitet einen vierten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 5 § 1 erster Gedankenstrich des Gesetzes vom 29. Februar 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nach Auffassung der klagenden Partei wird in der angefochtenen Bestimmung die Unschuldsvermutung missachtet, insofern sie vorsieht, dass der Richter ein forensisch-psychiatrisches Gutachten im Hinblick auf die Verkündung oder Nichtverkündung einer Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft anordnen kann, wenn er urteilt, dass die Tat mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren oder einer schwereren Strafe zu ahnden ist. Diese Entscheidung erfolge vor der rechtlichen Feststellung der Schuld des Rechtsunterworfenen, lasse jedoch ein Urteil über diese erkennen.

B.25.1. Aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

B.25.2. Als Verfahrensgarantie in Strafsachen verpflichtet die Unschuldsvermutung zur Einhaltung von Anforderungen an – unter anderem – die Beweislast, gesetzliche Vermutungen

faktischer und rechtlicher Art, das Recht, sich nicht selbst zu belasten, Bekanntgabe vor dem Prozess und voreilige Äußerungen von Richtern oder anderen Amtsträgern zur Schuld eines Beschuldigten (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juli 2013, *Allen gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2013:0712JUD002542409, § 93).

B.26. Die Anordnung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens durch das erkennende Gericht, um zu beurteilen, ob zum Schutz der Gesellschaft eine Sicherungsmaßnahme angeordnet werden soll, bevor das Urteil über die Schuld der betroffenen Person gefällt wird, beeinträchtigt nicht die Unschuldsvermutung. Es handelt sich nicht um voreilige Äußerungen in Bezug auf die Schuld der betreffenden Person, sondern um eine notwendige Maßnahme, um zu beurteilen, ob die angefochtene Sicherungsmaßnahme angeordnet werden soll oder nicht. Durch die Anordnung einer solchen gutachterlichen Maßnahme durch eine mit Gründen versehene Entscheidung und nach Anhörung der Parteien zu diesem Thema greift das erkennende Gericht nicht der Verurteilung der betreffenden Person vor; es ordnet eine Maßnahme an, die dazu bestimmt ist, es zu informieren und ihm zu helfen, die angemessenste Entscheidung zu treffen. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. Februar 2024 geht im Übrigen hervor, dass « wenn der Richter auf der Grundlage des forensisch-psychiatrischen Gutachtens entscheidet, dass die Bedingungen, um eine Sicherungsmaßnahme aufzuerlegen, nicht erfüllt sind, [...] er selbstverständlich auf dieser Grundlage eine andere Entscheidung treffen [kann], wie beispielsweise eine Behandlung unter Freiheitsentziehung, eine Internierung usw. Falls erforderlich, kann er zu diesem Zweck eine ergänzende Untersuchung verlangen oder verlangen, dass eine Antwort auf die im Rahmen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung erforderlichen Fragen gegeben wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3374/001 und DOC 55-3375/001, S. 308).

B.27. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.4.3, B.21 und B.26 Erwähnten zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Januar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul